

Art. 1 BFG 2020 Bewilligung

BFG 2020 - Bundesfinanzgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2020 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebarung	Geldfluss Finanzierungstätigkeit	aus der
	(Beträge in Millionen Euro)		
Auszahlungen	102 389,239	118 495,269	
Einzahlungen:	81 790,776	139 093,732	
Nettofinanzierungsbedarf:	20 598,463		
Finanzierungsüberschuss:		20 598,463	

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2020 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 01.06.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at